



I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
03.07.17	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Dannenfels vom 27.12.2010	219
13.07.17	Bekanntmachung der 4. Sitzung des Personalausschusses der Stadt Kirchheimbolanden am 03.08.2017	220
14.07.17	Bekanntmachung der 21. Sitzung des Bauausschusses der Stadt Kirchheimbolanden am 10.08.2017	221
20.07.17	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bischheim vom 04.10.2004	222

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
11.07.17	Bekanntgabe der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd über die Auslegung des Bewirtschaftungsplanentwurfes für das Vogelschutzgebiet „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn“ zur Einsichtnahme	223



Satzung

vom 03.07.2017

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Dannenfels vom 27.12.2010

Der Gemeinderat Dannenfels hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 16 wird neu gefasst

§ 16 Wiesengrabanlage

(1) Die Wiesengrabanlage dient der Beisetzung von Leichen und Ascheurnen. Die Wiesengrabanlage ist eine gärtnerisch geschlossen gestaltete Grünanlage auf der dicht nebeneinander bestattet wird. Die Aufstellung individueller Grabzeichen ist nicht gestattet. Liegende Namenstafeln (max. 30 x 40 cm) sind jedoch zulässig. Die Namenstafeln müssen mit ihrer Oberfläche ebenerdig abschließen und dürfen keine erhabenen Buchstaben oder Zeichen enthalten. Die Anlage wird von der Friedhofsverwaltung unterhalten.

(2) Die Bestattung in der Wiesengrabanlage geschieht nur auf Antrag.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dannenfels, 03.07.2017

(Huy)
Ortsbürgermeister



Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Form Vorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.“



Kirchheimbolanden

Die kleine Residenz

13.07.2017 Bit/Ah

BEKANNTMACHUNG

Die 4. Sitzung des Personalausschusses der Stadt Kirchheimbolanden zur Vorberatung der nächsten Stadtratssitzung in der Wahlzeit 2014/2019 findet am

Donnerstag, 3. August 2017, 18:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
-----	--------------------

	Nicht öffentlicher Teil
--	--------------------------------

1.	Personalangelegenheit
----	-----------------------

(Hartmüller)
Stadtbürgermeister



Kirchheimbolanden

Die kleine Residenz

14.07.2017 Bit/Ah

BEKANNTMACHUNG

Die 21. Sitzung des Bauausschusses der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2014/2019 findet am

Donnerstag, 10. August 2017, 17:00 Uhr, statt.

Treffpunkt: Eingang Kindertagesstätte „Louhans“, Linsenpfad 7, Kirchheimbolanden

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
	Öffentlicher Teil
1.	Umbau und brandschutztechnische Sanierung Kindertagesstätte Louhans
2.	Kindertagesstätte Villa Kunterbunt; Stand der Sanierungsarbeiten
3.	Parkdeck; Stand der Sanierungsarbeiten
4.	Stadion Schillerhain; Sanierung Tennenspielfeld/Umbau zum Kunstrasenplatz
5.	Barrierefreie Fußgängerzone
	Nicht öffentlicher Teil
6.	Grundstücksangelegenheit

(Hartmüller)
Stadtbürgermeister

**Satzung vom 20.07.2017 zur Änderung der
Hauptsatzung der Gemeinde Bischheim
vom 04. Oktober 2004**

Der Gemeinderat Bischheim hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 04.10.2004 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates Bischheim

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderates 10,00 € beträgt. Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort werden nicht erstattet.

II.

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. April 2017 in Kraft.

Bischheim, 20.07.2017


(Menges)
Ortsbürgermeister



Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.“

Bekanntgabe der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd)

Die SGD Süd gibt aufgrund des § 17 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283) bekannt:

Der Bewirtschaftungsplanentwurf für das Vogelschutzgebiet „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn“ liegt vor.

Der Planentwurf mit Hinweisen dazu kann in der Zeit vom 31. Juli 2017 bis einschließlich 31. August 2017 eingesehen werden:

Im Internet unter www.naturschutz.rlp.de

unter Fachinformationen, Natura 2000, Bewirtschaftungsplanung, Offenlage Planentwürfe. Dort finden Sie auch Antworten auf „Häufig gestellte Fragen“ und weitere Informationen zur Bewirtschaftungsplanung und Natura 2000.

Bei der

Kreisverwaltung Alzey-Worms, Untere Naturschutzbehörde, Ernst-Ludwig-Str. 36, 55232 Alzey, während folgender Dienstzeiten:

montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr, montags und dienstags von 14.00 – 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 – 18.00 Uhr.

Bei der

Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Naturschutzbehörde, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden, während folgender Dienstzeiten:

montags bis mittwochs von 8.00 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 – 12.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr und freitags von 8.00 – 12.00 Uhr.

Bei der

SGD Süd, Obere Naturschutzbehörde, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, während folgender Dienstzeiten:

montags bis freitags von 9.00 – 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 – 15.30 Uhr.

Fachliche Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum vorliegenden Planentwurf können bei den angegebenen Naturschutzbehörden während des Einsichtsnahezeitraums schriftlich vorgebracht werden oder auch noch bis zwei Wochen danach an die obenstehenden Adressaten gesendet werden.

Nach Abschluss der Phase der öffentlichen Beteiligung und nach Prüfung und Einarbeitung eventueller Anregungen und Hinweise kann der endgültige Plan anschließend dauerhaft im Internet unter www.naturschutz.rlp.de – Fachinformationen – Natura 2000 – Bewirtschaftungsplanung – Bewirtschaftungspläne – eingesehen werden.

Neustadt an der Weinstraße, **11. Juli 2017**

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

- Obere Naturschutzbehörde -

Friedrich-Ebert-Straße 14

67433 Neustadt an der Weinstraße

Im Auftrag

Friedrich-Wilhelm Duffert